

NVB&NGF
claims conference 2008

Workshop: Das italienische Schadenersatzrecht mit besonderem Bezug auf die Ersatzleistungen bei Personenschäden

ERSTER FALL - Außergerichtliche Schadensregulierung

SACHVERHALT:

Am 7. Juli 2007 befuhr ein Lkw der Firma *Suisse Trans*, versichert in der Schweiz bei der „Allerbeste Versicherung-AG“ auf der dreispurigen Autobahn A4 zwischen Venedig und Mailand in der Gemeinde Soave, Provinz Verona, die rechte Fahrspur. Auf der mittleren Fahrspur fuhr Herr Romeo, Eigentümer des Pkw Toyota Yaris, versichert in Italien bei der „Bella Italia Assicurazioni SpA“, in Begleitung seiner auf dem Beifahrersitz schlafenden Ehefrau Giulietta und des minderjährigen Sohnes Luigino.

Als sich die beiden Fahrzeuge ungefähr auf derselben Höhe befanden und sich die Fahrbahn aufgrund einer Baustelle von drei auf zwei Spuren verengte, kam es zu einem seitlichen Zusammenstoß der beiden Fahrzeuge.

Durch die Heftigkeit des Aufpralls wurde der Pkw Toyota gegen die linke Fahrbahnbegrenzung geschleudert, die aus einer Betonbarriere der Art „New Jersey“ bestand.

Die später hinzugekommene Polizei konnte sowohl wegen der schlechten Witterungsverhältnisse als auch aufgrund des Fehlens von Zeugen nicht feststellen, auf welcher der beiden Fahrspuren der Zusammenstoß erfolgt war und konnte vor Ort nicht klären, welcher der Fahrer für den Unfall verantwortlich war.

Der 44 Jahre alte Herr Romeo erlitt schwere Verletzungen an den unteren Gliedmaßen, während der 12-jährige Sohn nur leicht verletzt wurde. Beide wurden mit einem Krankenwagen ins örtliche Krankenhaus gebracht. Die zum Unfallzeitpunkt schlafende Mutter Giulietta blieb hingegen unverletzt.

Herr Romeo ist Zahnarzt und betrieb zum Unfallzeitpunkt eine eigene Praxis. In seiner Freizeit war er seit Jahren ein leidenschaftlicher und erfahrener Paragleiter.

Die am Pkw entstandenen Schäden waren nicht mehr reparaturwürdig (Totalschaden).

1. Ist es zur Klärung der Schuldfrage möglich, sofort eine Kopie des polizeilichen Unfallprotokolls zu erhalten?

Die Antwort ist nein: Wenn - wie hier - Personen verletzt wurden, muss eine Frist von mindestens drei Monaten ab dem Unfallzeitpunkt abgewartet werden. Diese entspricht der Frist, innerhalb derer gemäß dem italienischen Strafgesetzbuch („Codice Penale“) Strafanzeige wegen fahrlässiger Körperverletzung gegen den Unfallverantwortlichen erstattet werden kann. Deshalb wird die Polizei eine Kopie des Unfallprotokolls erst dann herausgeben, wenn man mit Sicherheit ausschließen kann, dass innerhalb der gesetzlichen Frist bei der zuständigen Staatsanwaltschaft keine Strafanzeige eingegangen ist. Für diese Überprüfung wird die Frist üblicherweise auf 120-150 Tage verlängert, auch weil die Strafanzeige bei jeder italienischen Polizeidienststelle erstattet werden kann und diese sie dann an die zuständige Staatsanwaltschaft weiterleiten muss. Wurde jedoch Strafanzeige erstattet, wird der polizeiliche Unfallbericht Teil der Ermittlungsakte und als solcher vom Amtsgeheimnis erfasst, mit der Konsequenz, dass er für die Dauer des Strafverfahrens nicht zugänglich ist.

Es ist auch zu beachten, dass der im Polizeiprotokoll festgestellte Unfallhergang durch Zeugenaussagen oder durch ein Gutachten (was jedoch eher vor Gericht geschieht) widerlegt werden kann.

2. Bekanntlich muss Herr Romeo seine Schäden beim U.C.I. geltend machen. Warum muss die beauftragte Versicherung Herrn Romeo 50% seiner Schäden ersetzen, obwohl das Polizeiprotokoll nicht zur Schuldfrage Stellung nimmt?

Kann wie im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden, ob bzw. wer die Spur gewechselt hat und somit, welcher der Fahrer den Unfall ausschließlich oder zumindest vorwiegend verursacht hat, findet nach italienischem Recht Art. 2054, Abs. 2 des ital. ZGB („Codice Civile“) Anwendung, welcher wörtlich lautet: „Im Falle des Zusammenstoßes von Fahrzeugen wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass jeder der Lenker in gleichem Ausmaß zur Verursachung des an den einzelnen Fahrzeugen entstandenen Schadens beigetragen hat.“

Es handelt sich also um eine gesetzliche Vermutung, die nur dadurch widerlegt werden kann, dass der Geschädigte die Schuld des Unfallgegners durch Zeugen oder durch ein Gutachten beweist. Andernfalls muss jede der Parteien, bzw. deren Versicherung, der anderen 50% ihres Schadens ersetzen.

3. Von wem kann der Sohn Luigino den Ersatz seiner Schäden verlangen?

Von der Versicherung seines Vaters: Aufgrund des Art. 141 des im Jahr 2006 in Kraft getretenen Gesetzes über die Privatversicherungen („Codice delle Assicurazioni Private“) kann nämlich der Mitfahrer seine Schadensersatzansprüche ausschließlich an die Versicherung des Fahrzeugeigentümers richten, in dessen Fahrzeug er befördert wurde, unabhängig von der Schuldfrage.

Es handelt sich hierbei jedoch um eine Vorschrift, die zahlreiche praktische Anwendungsprobleme mit sich bringt, sodass zukünftige Änderungen bzw. eine Rechtsprechung mit einer bestimmten Auslegung zu erwarten sind.

4. Angenommen, die Beifahrerin (Ehefrau) hätte zum Unfallzeitpunkt nicht geschlafen, wäre sie dann eine vor Gericht zulässige Zeugin für den Vorfall?

Nein, nicht wenn sie mit ihrem Gatten in Gütergemeinschaft lebt (was in Italien der gesetzliche Regelfall ist, während die gesondert vereinbarte Gütertrennung aus dem amtlichen Ehevertragsauszug eigens hervorgehen muss). Eine Zeugenaussage ist nämlich grundsätzlich nur dann zulässig, wenn der Zeuge kein eigenes (wirtschaftliches) Interesse am Ausgang des Verfahrens hat; eine von einem Ehepartner erzielte Entschädigung würde aber natürlich in die Gütergemeinschaft einfließen und sich somit auch zugunsten des anderen Ehepartners auswirken. Dieser mögliche wirtschaftliche Vorteil führt zur Unzulässigkeit der Zeugenaussage der Ehefrau.

Hierbei handelt es sich um die vorherrschende außergerichtliche und gerichtliche Praxis, auch wenn das Gesetz diesen Punkt nicht eindeutig regelt.

5. Was versteht man unter dem Begriff „danno biologico“ (wörtlich: „biologischer Schaden“) und wie setzt er sich zusammen?

Der „*danno biologico*“ ist eine temporäre oder dauerhafte Beeinträchtigung der psychischen oder physischen Integrität der Person, welche von einem Facharzt für Rechts- und Verkehrsmedizin festgestellt werden muss, gemäß Art. 139 Abs. 2 des „Codice delle Assicurazioni Private“.

Aus der o.e. Definition ergibt sich, dass der „*danno biologico*“ auch einen etwaigen Schönheitsschaden umfasst.

Der **biologische Schaden** besteht aus einer **temporären** und (eventuell) aus einer **dauerhaften Invalidität** („*danno biologico* = *invalidità temporanea* + (evtl.) *invalidità permanente*“).

Bei der **temporären Invalidität** („*invalidità temporanea*“) handelt es sich um eine vorübergehende, **heilbare Erkrankung**.

Sie wird in **vollständige temporäre Invalidität** („*invalidità temporanea totale*“) und in **teilweise temporäre Invalidität** („*invalidità temporanea parziale*“) unterteilt.

Die vollständige temporäre Invalidität wird in Tagen, die teilweise in Tagen und Prozenten ausgedrückt.

Muss man z.B. drei Tage lang im Bett liegen, ohne irgendetwas unternehmen zu können, liegt eine vollständige temporäre Invalidität von 3 Tagen vor. Wird man während der ganzen nächsten Woche in der Lage sein, aufzustehen und relativ einfache Tätigkeiten zeitbegrenzt auszuführen, entspricht dies einer teilweisen temporären Invalidität von 75% für 7 Tage. Weitere 6 Tage lang kann man dann z.B. einige Arbeiten ausführen, sodass man von einer teilweisen Invalidität zu 50% spricht, usw. Sobald man geheilt ist, ist auch die temporäre Invalidität beendet.

Die eventuelle **dauerhafte Invalidität** („*invalidità permanente*“) berücksichtigt hingegen die sog. **dauerhaften Folgen der Verletzungen**, wie z.B. den Verlust eines Fingers. Diese Folgen bestehen nicht immer aus einer für den Geschädigten spürbaren Beeinträchtigung: Nach den Kriterien der Gerichtsmedizin führt z.B. ein Knochenbruch immer zu einer dauerhaften Invalidität (weil z.B. der Knochen nicht mehr so stabil wie vorher ist), auch wenn der Bruch regulär zusammengewachsen ist und der Geschädigte in seinem alltäglichen Leben unter keinen Beschwerden mehr leidet.

Deswegen spricht man in Italien nicht von einer Heilung, sondern von einer Stabilisierung der Folgen, in dem Sinne, dass keine wesentliche Besserung mehr zu erwarten ist, was aus einem entsprechenden Attest des behandelnden Arztes hervorgehen muss.

Zu diesem Zeitpunkt werden die dauerhaften Folgen eingeschätzt.

6. Wie verfährt der Gerichtsarzt und wie sieht sein Gutachten aus ?

Der von der italienischen Korrespondenzversicherung beauftragte Gerichtsarzt (d.h. nur und ausschließlich ein Facharzt für Gerichts- und Verkehrsmedizin, nicht aber z.B. ein Orthopäde) muss Herrn Romeo:

- einer persönlichen Untersuchung unterziehen und seinen aktuellen Gesundheitszustand beschreiben,
- Angaben zu seiner Person machen, wie Alter, Anamnese, Beruf, Freizeitbeschäftigungen, usw.,
- sämtliche ärztliche Originalatteste, Krankenblätter, Röntgenaufnahmen, Magnetresonanzen usw. eingehend überprüfen,
- die Verletzungen, den Heilungsverlauf, die Therapien usw. beschreiben,
- den Kausalzusammenhang zwischen den Verletzungen und dem Unfall feststellen
- und somit auf der Grundlage von rein gerichtsmedizinischen Kriterien festlegen, wie viele Tage für die vollständige temporäre Invalidität und wie viele Tage (mit dem jeweiligen Prozentsatz) für die teilweise temporäre Invalidität anzuerkennen sind, sowie welcher Prozentsatz (sog. „Punkte“) dem Geschädigten für die dauerhafte Invalidität zusteht. Der Gerichtsarzt nimmt auch zu der Frage Stellung, ob die verordneten Behandlungen notwendig waren und ob folglich die dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen sind.

In unserem Fall setzt sich der biologische Schaden des Herrn ROMEO wie folgt zusammen:

vollständige temporäre Invalidität	(I.T.T.)	= 140 Tage
teilweise temporäre Invalidität zu 75%	(I.T.P.)	= 90 Tage
teilweise temporäre Invalidität zu 50%	(I.T.P.)	= 60 Tage
teilweise temporäre Invalidität zu 25%	(I.T.P.)	= 60 Tage
dauerhafte Invalidität	(I.P.)	= 30 Punkte (%)

Der Gerichtsarzt hat für Herrn Romeo auch das Vorliegen einer sog. „spezifischen Arbeitsunfähigkeit“ festgestellt; diesbezüglich wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

Im Hinblick auf mögliche Regressansprüche der Haftpflichtversicherung des Fahrzeugeigentümers (Herr Romeo) ist auch die Bestimmung des „*danno biologico*“ des Sohns LUIGINO durch den von dieser Versicherung beauftragten Gerichtsarzt zu berücksichtigen (mit dem Vorabhinweis, dass bei der Bewertung der Dauerinvalidität hier eine Sonderregelung Anwendung findet, wie mit der Antwort auf Frage 8 dargelegt):

vollständige temporäre Invalidität	(I.T.T.)	= 30 Tage
teilweise temporäre Invalidität zu 50%	(I.T.P.)	= 40 Tage
teilweise temporäre Invalidität zu 25%	(I.T.P.)	= 30 Tage
dauerhafte Invalidität	(I.P.)	= 9 Punkte (%)

7. Kann der Gerichtsarzt die Dauer der temporären Invalidität nach eigenem Ermessen bestimmen?

Ja, insbesondere ist er nicht an die sich aus den Attesten der behandelnden Ärzte hervorgehende Dauer der Behandlungen, Therapien usw. gebunden. So ist es möglich, dass der behandelnde Orthopäde Herrn Romeo vierzehn Monaten nach dem Unfall noch einen Zyklus von zehn Physiokinesetherapien verschrieben hat, was auf eine entsprechend lang andauernde temporäre Invalidität schließen lassen könnte; dennoch hat der Gerichtsarzt insgesamt nur 350 Tage temporäre Invalidität festgestellt. Die Kosten für Behandlungen, die diesen Zeitraum überschreiten, sind von der Versicherung nicht zu ersetzen.

8. Wie wird die Höhe des Ersatzes des biologischen Schadens ermittelt?

Nach der gutachterlichen Bestimmung des biologischen Schadens wird die Entschädigung anhand verschiedener Tabellen ermittelt und zwar:

- Bei einer dauerhaften Invalidität bis 9% (also bis zu 9 Punkten) – wie beim Sohn Luigino – wird das Gesetz über die „Mikroinvalidität“ angewandt, das eine auf dem gesamten italienischen Staatsgebiet gültige Tabelle enthält, die sowohl die Entschädigungsbeträge für die temporäre Invalidität als auch jene für die dauerhafte Invalidität regelt.

Für die temporäre Invalidität ist pro Tag ein Festbetrag vorgesehen, der jährlich angepasst wird (derzeit € 42,06).

Für die dauerhafte Invalidität ergibt sich aus der Tabelle im Anhang des Gesetzes für jede Kombination aus Alter und Punkten ein bestimmter Entschädigungsbetrag, der ebenfalls jährlich angepasst wird.

- Für eine Dauerinvalidität von mehr als 9 Punkten (wie bei Herrn Romeo) wird die eigene Tabelle des jeweiligen Landgerichts angewandt, das im Falle einer Klage örtlich zuständig wäre. Einige Landgerichte haben darauf verzichtet, eigene Tabellen zu erstellen und verwenden statt dessen jene von größeren Gerichten (z.B. Mailand). Diese Tabellen sind jeweils etwas unterschiedlich gestaltet, basieren jedoch ebenfalls auf der Kombination aus Dauerinvaliditäts-Punkten und Alter der geschädigten Person, wobei der angegebene Wert nicht den Endbetrag der Entschädigung darstellt, sondern den Wert eines einzelnen Invaliditätspunktes.

Hinsichtlich der temporären Invalidität bestimmen auch die Gerichte einen Festbetrag pro Tag (z.B.: die Gerichte des sog. Triveneto (Veneto, Friaul und Trentino-Südtirol): € 44,00; Landgericht Mailand € 69,14.)

9. Welche Entschädigungsbeträge werden Herr Romeo und sein Sohn Luigino als biologischen Schaden für ihre Verletzungen erhalten?

ROMEO (44 Jahre – Tabelle des Triveneto)

vollständige temporäre Invalidität (I.T.T.)	140 Tage x € 44,00	= € 6.160,00
teilweise temporäre Invalidität (I.T.P.) zu 75%	90 Tage x € 33,00	= € 2.970,00
teilweise temporäre Invalidität (I.T.P.) zu 50%	60 Tage x € 22,00	= € 1.320,00
teilweise temporäre Invalidität (I.T.P.) zu 25%	60 Tage x € 11,00	= € 660,00
dauerhafte Invalidität - I.P.	30 Punkte x € 2.484,87	= € 74.546,10

INSGESAMT

= € 85.656,10

(davon 50% wegen Mitverschuldens)

LUIGINO (12 Jahre – gesamtstaatliche Tabelle)

vollständige temporäre Invalidität (I.T.T.)	30 Tage x 42,06	= € 1.261,80
teilweise temporäre Invalidität (I.T.P.) zu 50%	40 Tage x 21,03	= € 841,20
teilweise temporäre Invalidität (I.T.P.) zu 25%	30 Tage x 10,52	= € 315,60
dauerhafte Invalidität (I.P.)	9 Punkte	= € 14.774,40

INSGESAMT

= € 17.193,00

Zum Vergleich: Wäre bei Luigino eine Dauerinvalidität von 10 Punkten festgestellt worden, hätte er nach der Tabelle des „Triveneto“ € 21.336,80 erhalten.

10. Ist auch die Bezifferung des Schmerzensgeldes an den biologischen Schaden gekoppelt?

Ja. Die Höhe des „*danno morale*“, also des Schadens, der dem Schmerzensgeld entspricht und der als innerlicher Schaden keiner gerichtsmedizinischen Beurteilung zugänglich ist, wird mathematisch wie folgt errechnet: Der Betrag der Dauerinvalidität und jener der vorläufigen Invalidität werden summiert. Das Schmerzensgeld entspricht dann einem Betrag zwischen 25% und 50% dieser Summe (von den Gerichten werden in der Regel Beträge von mindestens 30% anerkannt). Herr Romeo steht also ein Schmerzensgeld zwischen € 21.414,03 (25%) und € 42.828,06 (50%) zu (d.h. 50% aufgrund des Mitverschuldens).

11. Wird Herr Romeo eine Entschädigung für seinen existenziellen Schaden erhalten?

Vorab ist es erforderlich, den Begriff des existenziellen Schadens („*danno esistenziale*“) in ungefähr zu erläutern. Es handelt sich um einen Schaden, der über den „*danno morale*“ hinausgeht und der von der Rechtslehre unter Berücksichtigung der durch die Verfassung geschützten Persönlichkeitsrechte entwickelt und dann von der Rechtssprechung übernommen wurde. Der existenzielle Schaden kann als eine Beeinträchtigung der Lebensführung des Geschädigten im weitesten Sinne definiert werden. Hierunter fällt jede außerberufliche Tätigkeit, die für eine volle Persönlichkeitsentfaltung wichtig ist (z.B. die bevorzugte Sportart nicht mehr ausüben zu können, wie im Falle von Herrn Romeo, oder einer sonstigen für den Geschädigten wichtigen Freizeitbeschäftigung oder Leidenschaft nicht mehr nachgehen zu können). Auf Deutsch könnte man wahrscheinlich von einer Entschädigung für entgangene Lebensfreude sprechen.

Obwohl einigen Freunden von Herrn Romeo in ähnlich gelagerten Fällen gerichtlich geringe Entschädigungen zuerkannt wurden, wird Herr Romeo auf außergerichtlichem Wege keine Entschädigung erhalten.

Da der existenzielle Schaden erst seit relativ kurzer Zeit anerkannt wird, gibt es bislang weder eine einheitliche Begriffsbestimmung noch Richtlinien für die Höhe der Entschädigung, was dazu führt, dass der Schaden außergerichtlich kaum anerkannt wird. Allerdings wurden die Vereinten Kammern des Kassationshofes am 25.2.2008 beauftragt, eine einheitliche Begriffsbestimmung für diesen Schadensposten und die Voraussetzungen für seine Anerkennung zu erarbeiten.

12. In welcher Höhe wird Herr Romeo der ihm entstandene Vermögensschaden (Verdienstausschlag) ersetzt?

Der Vermögensschaden bezeichnet den Verdienstausschlag, der im Zeitraum der vorläufigen Invalidität entstanden ist (sog. „*danno emergente*“, d.h. entstandener Schaden, positiver Schaden) und die zukünftige Einkommensverringering infolge der dauerhaften Invalidität (sog. „*lucro cessante*“, d.h. künftig entgehender Gewinn).

Dieser Schaden wird nur dann ersetzt, wenn der Geschädigte eindeutig beweisen kann, dass es (aufgrund der Verletzung) tatsächlich zu Verdienstausschlägen gekommen ist bzw. dass es in Zukunft mit aller Wahrscheinlichkeit zu einer Einkommensverringering kommen wird.

Herr Romeo ist wie erwähnt Zahnarzt, dessen Jahreseinkommen sich auf rund € 100.000,00 netto beläuft, berechnet auf der Grundlage der Einkommenssteuererklärungen der letzten drei Jahre.

Die vorläufige Invalidität hatte den Verlust von ca. 65 Arbeitstagen zur Folge (d.h. 90 Tage vorläufige Invalidität abzüglich der Samstage und Sonntage).

Bei 260 Arbeitstagen im Jahr, ergibt sich somit:

€ 100.000,00 : 260 = € 384,61 (Tagesgewinn);

€ 384,61 x 65 = € 24.999,65 (entstandener Schaden).

In den Vermögensschaden fließt auch die vom Gerichtsarzt festgestellte „**spezifische Arbeitsunfähigkeit**“ ein (siehe Frage 6). Infolge der Beinverletzungen ist nämlich die Fähigkeit des Herrn Romeo, für längere Zeit aufrecht zu stehen, beachtlich verringert. Dadurch ist er nicht mehr in der Lage, täglich dieselbe Anzahl von Behandlungen durchzuführen wie vor dem Unfall. Aber Achtung: die alleinige Angabe des Gerichtsarztes, dass die Eignung des Verletzten zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit verringert ist, berechtigt diesen nicht automatisch zu einer weiteren Entschädigung. Eine Entschädigungszahlung erfolgt nur dann, wenn eingehend und konkret bewiesen wird, dass sich daraus ein Vermögensschaden ergibt, und auf jeden Fall nur im bewiesenen Ausmaß.

Auf der Grundlage der Einkommenssteuererklärungen der beiden auf den Unfall folgenden Jahre hat Herr Romeo tatsächlich bewiesen, dass er eine Verringerung des Einkommens in Höhe von ca. 30% erlitten hat. In dieser Höhe hat er folglich auch für die Zukunft ein Anrecht auf Entschädigung. Die jährliche Einkommenseinbuße muss somit für alle folgenden Arbeitsjahre des Herrn Romeo kapitalisiert werden; bei dieser komplizierten Berechnung, für die es verschiedene Methoden gibt, kommen Formeln auf der Grundlage von Einkommen und Alter zur Anwendung, sowie statistische Koeffizienten und Prozentsätze hinsichtlich des Verhältnisses von Gesamtlebensdauer und persönlicher Lebensarbeitszeit.

13. Welche materiellen Schäden kann Herr Romeo für das zerstörte Fahrzeug geltend machen?

Wie eingangs erwähnt, ist der am Pkw von Herrn Romeo entstandene Schaden nicht mehr reparaturwürdig, in dem Sinne, dass die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Pkws übersteigen.

Somit hat Herr Romeo einen Anspruch auf (im vorliegenden Fall hälftige) Erstattung des Wiederbeschaffungswerts des Pkws, abzüglich des Restwerts des Altfahrzeugs, sowie der Kosten für die Neuzulassung eines Ersatzfahrzeugs, des nicht genutzten Anteils der jährlichen Besitzsteuer und der Kosten für die Abmeldung des Fahrzeugs beim Fahrzeugregister.

Weiter stehen ihm 50% des Gegenwerts der Gegenstände zu, die sich im Fahrzeug befanden und beschädigt wurden, sofern Herr Romeo beweisen kann, dass sie sich tatsächlich im Pkw befanden und durch den Unfall beschädigt wurden (bei gebrauchten Gegenständen wird der Wert halbiert).

Avv. Dr. Patrizia Salati

N.B: IN ANBETRACHT DES ZWECKS DES WORK-SHOPS WURDE AUF DIE JURISTISCHE VERTIEFUNG DER GRUNDLAGEN UND BEGRIFFE SOWIE AUF DIE ANFÜHRUNG VON RECHTSSPRECHUNG VERZICHTET UND DAS KRITERIUM DER VEREINFACHUNG BEVORZUGT.